

Familiendrama mit Herkunftshinweis

Zeitung hätte Herkunft eines Ehepaares nicht nennen dürfen

„Mann metzelt Mutter vor den Augen der Kinder nieder“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Es geht im Bericht um ein Gewaltverbrechen. Ein Mann hat versucht, seine Frau zu erstechen. Im Beitrag heißt es: „Die beiden Kinder des syrischen Paares sollen die Bluttat mit angesehen haben.“ Eine Leserin der Zeitung sieht die Ziffer 12 (Diskriminierungen) des Pressekodex verletzt. Die Chefredaktion beruft sich wegen der Nennung der Herkunft des Ehepaares auf eine Mitteilung der Polizei. Die Information sei auch nicht in der Überschrift hervorgehoben, sondern eher versteckt in einer Bildunterschrift mitgeteilt worden. Die Redaktion erachtet die zurückhaltende Erwähnung der Nationalität des Paares insofern für relevant, als die Familie höchstwahrscheinlich durch den Krieg in ihrem Heimatland stark traumatisiert und nach der Flucht psychisch beeinträchtigt gewesen sei. Der Chefredakteur sieht durch die Erwähnung keine Gefahr der Diskriminierung aller Syrer. Es sei klar, dass hier über ein individuelles Fehlverhalten berichtet worden sei.

Der Beschwerdeausschuss steht auf dem Standpunkt, dass an der Nennung der Herkunft des Ehepaares kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Er spricht eine Missbilligung aus. Im vorliegenden Fall geht es nicht um eine Straftat von besonderer Dimension, die die Nennung der Herkunft gerechtfertigt hätte. Für die Information, dass die Familie möglicherweise wegen der Flucht aus Syrien traumatisiert gewesen sei, kann die Redaktion keine Belege vorlegen. Es handelt sich um reine Spekulation zum Hintergrund der Beziehungstat. Nach Ansicht der Ausschussmitglieder besteht die Gefahr einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens. Die Berufung auf eine Polizeimeldung lässt der Presserat nicht gelten. Die Information habe dazu gedient, der Redaktion möglichst eine umfassende Einschätzung des Geschehens zu ermöglichen. Es unterliege jedoch der presseethischen Beurteilung durch die Redaktion, ob sie diesen polizeilichen Hinweis publiziert oder nicht. (0342/17/1)

Aktenzeichen:0342/17/1

Veröffentlicht am: 01.01.2017

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung